

Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I. S.706) folgende

Veränderungssperre

I.

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 5 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz, den sogenannten „SuedOstLink“, (Az. 6.07.00.02/5-2-4/25.0 vom 14.02.2020) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Energieleitungen wird für den Abschnitt D – Schwandorf bis Netzverknüpfungspunkt Isar eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors in der Gemeinde Brennbach (Gemarkung Bruckbach) mit den Flurstücken Nummern 131 und 133 sowie mit den Teilflächen der Flurstücke Nummern 134, 143, 147 und 155.

Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Trassenkorridors im Bereich zwischen Schwandorf und dem Netzverknüpfungspunkt Isar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/Vorhaben5-d Bezug genommen. Diese ist inklusive der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bestandteil dieser Verfügung.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und
- keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.

2. Die Veränderungssperre gilt am 31.12.2020 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II.

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Az. 6.07.00.02/5-2-4/25.0) vom 14.02.2020 ist für den Abschnitt D des Vorhabens Nr. 5 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) von Schwandorf bis zum Netzverknüpfungspunkt Isar ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor verbindlich festgelegt worden.

Im Rahmen der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass

des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Ausweisung eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans sowie der an Landesgrenzen gelegenen Übergangspunkte. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf, verbindlich.

Der durch die Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor (Trassenkorridorsegment 087a1) verläuft im Bereich des Gemeindegebietes Brennberg von Norden kommend zunächst durch die Gemarkung Siegenstein, passiert sodann im gleichen Gemeindegebiet die Gemarkung Bruckbach bis zur Staatsstraße 2153 und verläuft weiter in Richtung Süden westlich der Ortschaft Bibersbach. Im Trassenkorridor verbleiben in diesem Bereich lediglich geringe Passageräume für die Trassierung. Dies hat folgende Gründe:

Der westliche Korridorbereich wird von der Staatsstraße 2153 und einem ausladenden Waldbereich bedeckt. Dieser Waldbereich ist Teil des größeren Waldkomplexes „Forstmühler Forst“ und besteht aus mittlerem und älterem Bestand. Für diese Flächen wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zur Bundesfachplanung festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen mit einer hohen Empfindlichkeit für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ gegenüber dem Vorhaben zu besorgen sind. Auch bei Anwendung spezifischer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen durch Verlust oder Veränderung von Biotopen und Habitaten voraussichtlich nicht auszuschließen (vgl. § 8 NABEG Unterlage 5, Anhang I: Steckbrief für das Trassenkorridorsegment 087a1 „Bibersbach“ zur Strategischen Umweltprüfung, Abschnitt D). Gleiches gilt für die Waldflächen und -inseln nördlich des Einzelgehöfts Kirnberg sowie an der östlichen Grenze des Trassenkorridors. Aufgrund dieses hohen Konfliktpotentials stehen diese Flächen aller Voraussicht nach nicht für eine Trassierung zur Verfügung.

Die im mittigen bis östlichen Bereich des Trassenkorridors liegenden Einzelgehöfte der Ortschaft Kirnberg sind von einer Trassierung ausgeschlossen. Die sie umgebenden Acker- und sonstigen Grünlandflächen weisen indes keine hohe oder sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben auf (vgl. § 8 NABEG Unterlage 4, Anhang I: Steckbrief für das Trassenkorridorsegment 087a1 „Bibersbach“ zur Strategischen Umweltprüfung, Abschnitt D).

Insgesamt kommt es im kartografisch entsprechend ausgewiesenen Abschnitt, auf den sich diese Veränderungssperre bezieht, zu einer Beschränkung der für eine Trassierung des Leitungsvorhabens zur Verfügung stehenden Fläche. Zwischen der Ortschaft Kirnberg und der östlichen Grenze des Trassenkorridors sowie zwischen den beiden Einzelgehöften verbleiben nur geringe Passageräume, die an ihren schmalsten Stellen eine Breite von jeweils lediglich ca. 170 m aufweisen. Diese landwirtschaftlich genutzten Flächen sind bislang noch nicht bebaut.

Deshalb ist bereits jetzt die mögliche Trassierung erheblich eingeschränkt. Mit dem am 17.02.2020 eingereichten Antrag auf Planfeststellungsbeschluss wurden für den hier betroffenen Bereich ein Vorschlag des Vorhabenträgers für einen beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie zwei Alternativvorschläge innerhalb des Korridors vorgelegt, welche den eingengten Passageraum berücksichtigten. Die Vorschlagstrasse umgeht nach dem Verlassen der Bündelung mit der 380- / 220-kV Freileitung „Plattling – Schwandorf“ die nördlich der Ortschaft Kirnberg gelegene Waldfläche und verläuft sodann in östlicher Umgehung der dortigen Einzelgehöfte entlang des östlichen Korridorrandes, um weiter südlich die Staatsstraße 2153 zu queren. Eine vorgeschlagene Alternativtrasse verlässt die Bündelung mit der Freileitung vor der Waldfläche in südlicher Richtung und führt anschließend über Ackerflächen zwischen beiden Einzelgehöften hindurch. Eine weitere Alternative umgeht die Ortschaft Kirnberg entlang des südwestlichen Korridorrandes in Bündelung mit den Staatsstraßen 2145 und 2153. In der Festlegung des Untersuchungsrahmens vom 30.10.2020 hat die

Bundesnetzagentur zudem einen weiteren Trassenverlauf zur Prüfung aufgegeben, der ebenfalls die landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen beiden Einzelgehöften der Ortschaft Kirnberg quert, dabei aber näher an der dortigen Straße und in Annäherung an das östliche Einzelgehöft entlangführt.

Die insoweit zu querenden beabsichtigten Bereiche stellen potentielle Erweiterungsflächen der landwirtschaftlichen Betriebe dar. Die Betriebsinhaber und Eigentümer der umliegenden Flächen haben in Stellungnahmen vom 18.08.2020 bzw. vom 20.08.2020 zur Festlegung des Untersuchungsrahmens auf entsprechende Planungen für Hoferweiterungen hingewiesen. Bereits in einer Stellungnahme zur Festlegung des vorläufigen Untersuchungsrahmens vom 28.04.2020 wurde konkret auf die geplante Errichtung [REDACTED] zwischen dem Gehöft und dem östlichen Korridorrand verwiesen.

Mit Schreiben vom 30.10.2020, zugestellt jeweils am 31.10.2020, wurde den in besonderer Weise betroffenen Grundstückseigentümern unter Fristsetzung bis zum 20.11.2020 Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf der Veränderungssperre zu äußern. In diesem Entwurf umfasste die Veränderungssperre die Flurstücke mit den Nummern 134 und 143 noch vollumfänglich. In einem Telefonat am 04.11.2020 sowie in einer schriftlichen Stellungnahme vom 10.11.2020 haben die Eigentümer der östlich gelegenen Hofstelle ihre Absichten zur baulichen Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebs bekräftigt und sich insoweit gegen den beabsichtigten Geltungsbereich des übersandten Entwurfs der Veränderungssperre gewendet. Sie lehnen die Veränderungssperre auf dem Flurstück Nr. 143 ab, da für den landwirtschaftlichen Betrieb andernfalls keine Erweiterungsmöglichkeiten bestünden. Zumindest seien die teilweise bereits bebauten nordöstlichen Randflächen der Hofstelle auf diesem Flurstück aus dem Geltungsbereich der Veränderungssperre gemäß einer ihrer Stellungnahme beigefügten kartografischen Ausweisung auszunehmen, um [REDACTED] vornehmen zu können. [REDACTED]

[REDACTED] Zudem sei das Wieseneck nahe des bestehenden Wohnhauses bis zur Gehölzinsel im südlichen Bereich des Flurstücks vom Geltungsbereich der Veränderungssperre auszunehmen, [REDACTED]

Der Eigentümer der westlich gelegenen Hofstelle hat sich mit Email vom 18.11.2020 ebenfalls gegen den Erlass der Veränderungssperre gewendet und zur Begründung auf extreme Eingriffe in die zukünftige Weiterentwicklung seines landwirtschaftlichen Betriebs verwiesen. Unter Bezugnahme auf eine seiner Stellungnahme beigefügten kartografische Ausweisung hat er insoweit vorgeschlagen, die nördlichen und nordwestlichen Randbereiche seiner bestehenden Hofstelle vom Geltungsbereich der Veränderungssperre auszunehmen.

III.

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Die durch die Veränderungssperre in besonderer Weise betroffenen Grundstückseigentümer wurden jeweils mit Schreiben vom 30.10.2020 gem. § 28 Abs. 1 VwVfG angehört. Im Übrigen konnte auf eine Anhörung vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ermöglicht eine Ausnahme von der in § 28 Abs. 1 VwVfG normierten Anhörungspflicht der Behörde, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn die Behörde eine

Allgemeinverfügung erlassen will. Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht und von einer weitergehenden Anhörung abgesehen.

Eine weitergehende Anhörung ist nach den Umständen des Einzelfalles insoweit vorliegend nicht geboten. Durch die Veränderungssperre erfolgt zwar ein Eingriff in die Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter. Es handelt sich regelmäßig um eine schwerwiegende Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des betreffenden Grundstücks. Gleichwohl wollte der Gesetzgeber mit der ausdrücklichen Benennung der Veränderungssperre als Allgemeinverfügung aber die grundsätzliche Möglichkeit eröffnen, auf die Anhörung zu verzichten. Die Gesetzesbegründung nimmt ausdrücklich auf die Möglichkeit des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG Bezug.¹ Die damit eröffnete Ermessensentscheidung der Behörde fällt hier zu Gunsten der Beschleunigung des Verfahrens aus. Zweck der in § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG normierten Ausnahme ist insbesondere, solchen Problemen zu begegnen, die in Verfahren mit einer Vielzahl von Beteiligten auftreten können.² Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine Berücksichtigung sämtlicher individueller Verhältnisse kaum möglich ist,³ da zum jetzigen Zeitpunkt über die bereits geäußerten Bauabsichten hinaus noch keine umfassende Aussage dahingehend getroffen werden kann, inwieweit und durch wen weitere konkrete Nutzungen auf den Grundstücken zukünftig erfolgen und welche konkreten Beeinträchtigungen im jeweiligen Einzelfall mit der Veränderungssperre insoweit ausgelöst werden.

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter Ziffer 1 genannten Umfang erforderlich.

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung ist für das Leitungsvorhaben mit Entscheidung vom 14.02.2020 abgeschlossen worden. Für das Vorhaben ist ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt worden. Nach § 1 Abs. 1 BBPIG gilt für die in Anlage 1 zum BBPIG aufgeführten Vorhaben der vordringliche Bedarf als festgestellt. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar ist in Anlage 1 zum BBPIG als Vorhaben Nr. 5 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Im hier vorliegenden Bereich sind Trassierungsmöglichkeiten durch existierende Raumnutzungen und naturräumliche Elemente innerhalb des durch die Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors bereits erheblich eingeschränkt. Die Errichtung weiterer baulicher Anlagen in den noch verbleibenden engen Passageräumen würde eine Trassierung insoweit erheblich erschweren oder gar unmöglich machen. Mit Blick auf die durch Zersiedlung und Einzelgehöfte geprägte Siedlungsstruktur in diesem Bereich der Gemeinde Brennborg besteht die nicht nur entfernte Möglichkeit der Errichtung weiterer baulicher Anlagen bzw. der baulichen Erweiterung bestehender Siedlungsanlagen, die die Passageräume weiter einengen oder gänzlich schließen. Für den hier vorliegenden Bereich haben Grundstückseigentümer in Stellungnahmen vom 18.08.2020 bzw. vom 20.08.2020 zur Festlegung des Untersuchungsrahmens auf entsprechende Absichten zur baulichen Erweiterung der landwirtschaftlichen Betriebe in der Ortschaft Kirnberg hingewiesen.

Durch die Realisierung solcher Bauvorhaben würden die bisher noch verbleibende Passageräume zwischen der Ortschaft Kirnberg und dem östlichen Korridorrand sowie

¹ BT-Drs. 19/7375, S. 76.

² Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 20. Aufl. 2019, § 28 Rn. 66.

³ Ramsauer, a.a.O.

zwischen den beiden Einzelgehöften in Kirnberg weiter eingeeengt und eine Trassierung insoweit erschwert oder gar unmöglich gemacht.

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Dieses wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors entsprechend § 15 Abs. 1 NABEG zu ermöglichen.

Die Veränderungssperre stellt für Eigentümer eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsrecht dar. Es handelt sich um schwerwiegende Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke. Der Erlass der Veränderungssperre ist mit Blick auf das gesamtstaatliche Interesse an der Vorhabenrealisierung jedoch ermessensgerecht und die hiermit einhergehenden Eingriffe in das Eigentum und sonstige Rechte stellen sich schließlich als verhältnismäßig dar:

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemarkung Bruckbach ist geeignet, die Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, die beschriebenen Engstellen im Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung von Passageräumen für eine spätere Trassierung angewiesen. Dem Vorhabenträger, der TenneT TSO GmbH, wird ohne die Veränderungssperre die Realisierung der geplanten Trassierung im Bereich der mit der Veränderungssperre belegten Grundstücke erheblich erschwert. Es besteht die nicht nur entfernte Möglichkeit der Errichtung baulicher Anlagen bzw. der baulichen Erweiterung bestehender Siedlungsanlagen, die die verbleibenden Passageräume weiter einengen oder gänzlich schließen. Auf entsprechende Erweiterungsabsichten in diesem Bereich wurde in Stellungnahmen vom 28.04.2020, vom 18.08.2020 sowie vom 20.08.2020 hingewiesen. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, solche planungsgefährdenden Vorhaben zu verhindern und dadurch die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich. Eine Beteiligung der Bundesnetzagentur im Rahmen von entsprechenden Baugenehmigungsverfahren ist gesetzlich nicht vorgesehen und hätte ohnehin keinen Einfluss auf die Erteilung etwaiger Baugenehmigungen für planungsgefährdende Anlagen. Auch

würden etwaige Zusicherungen oder mündliche Absprachen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten nicht den gleichen Erfolg erzielen.

Die Entschließung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs. Da die Nutzbarkeit des Grundstücks nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, ist der Eingriff angemessen. Nach Festlegung eines konkreten Trassenverlaufs können für die letztendliche Trassierung nicht mehr benötigte Flächen in Abstimmung mit dem Vorhabenträger für Bebauungen überdies wieder freigegeben werden. Betriebliche Entwicklungsmöglichkeiten betroffener Eigentümer werden im Übrigen durch die ohnehin lediglich befristet geltende Veränderungssperre und aufgrund ihres räumlich beschränkten Geltungsbereichs nicht generell ausgeschlossen. Insbesondere sind die bereits teilweise bebauten Flächen der Hofstellen einschließlich darüberhinausgehender Randbereiche entsprechend den Stellungnahmen der betroffenen Grundstückseigentümer vom Geltungsbereich der Veränderungssperre ausgenommen. Den Belangen der Betriebsinhaber wird insoweit Rechnung getragen. [REDACTED]

[REDACTED] außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs steht die Veränderungssperre nicht entgegen. In den vom Geltungsbereich ausgenommenen Randbereichen stehen den Betroffenen zudem weitere Flächen zur baulichen Erweiterung zur Verfügung. Die mit der Veränderungssperre einhergehenden Eingriffe in zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe sind demnach begrenzt. Insbesondere können die in der Stellungnahme der Eigentümer der östlich gelegenen Hofstelle konkret vorgebrachten baulichen Maßnahmen weiterhin umgesetzt werden. Neben alternativen Standorten südlich der Hofstelle verbleibt schließlich auch im südwestlichen Bereich eine Fläche [REDACTED]

[REDACTED] Die Rechte der betroffenen Eigentümer müssen im Übrigen unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen hinter dem Interesse einer vorläufigen Sicherung der Vorhabenrealisierung zurücktreten, die gem. § 1 Satz 3 NABEG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Nicht nur die Entschließung zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Auch dieses wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zu den obigen Ausführungen, folgende Ermessenserwägungen angestellt:

Aufgrund der voraussichtlich nicht passierbaren Waldflächen und der bereits bebauten Flächen, welche grundsätzlich nicht gequert werden können, verbleiben innerhalb des ausgewiesenen Korridors lediglich enge Passageräume für eine potenzielle Trassierung. Die von der Veränderungssperre erfassten Flurstücke und Flurstücksteiflächen liegen innerhalb dieser analysierten Engstellen. Die Sicherung der Flurstücksflächen ist für den Leitungsbau, welcher gesamtgesellschaftlich von erheblicher Bedeutung ist, notwendig.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das Erforderliche und erfasst lediglich die für eine Trassierung voraussichtlich benötigten Grundstücke. Trotz der vorgeschlagenen Alternativtrasse entlang der südwestlichen Korridorgrenze ist es mit Blick auf die noch ausstehenden Untersuchungen im Rahmen des sich der Bundesfachplanung anschließenden Planfeststellungsverfahrens erforderlich, die drei in der östlichen Korridorhälfte verlaufenden Trassenvarianten zu sichern, um eine Realisierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors nicht zu gefährden. Die Festlegung auf einen einzigen Trassenverlauf ist auf Grundlage der Ergebnisse der Bundesfachplanung nicht möglich. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre nimmt jedoch Bezug auf ein konkretes Planungskonzept, nach dem ausweislich des Antrags nach § 19 NABEG vom 17.02.2020 sowie der Festlegung des Untersuchungsrahmens vom 30.10.2020 neben dem Trassenvorschlag sämtliche Alternativen im

Planfeststellungsverfahren betrachtet werden. Auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Mittwoch, dem 30.12.2020, erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Donnerstag, dem 31.12.2020, als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt. Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

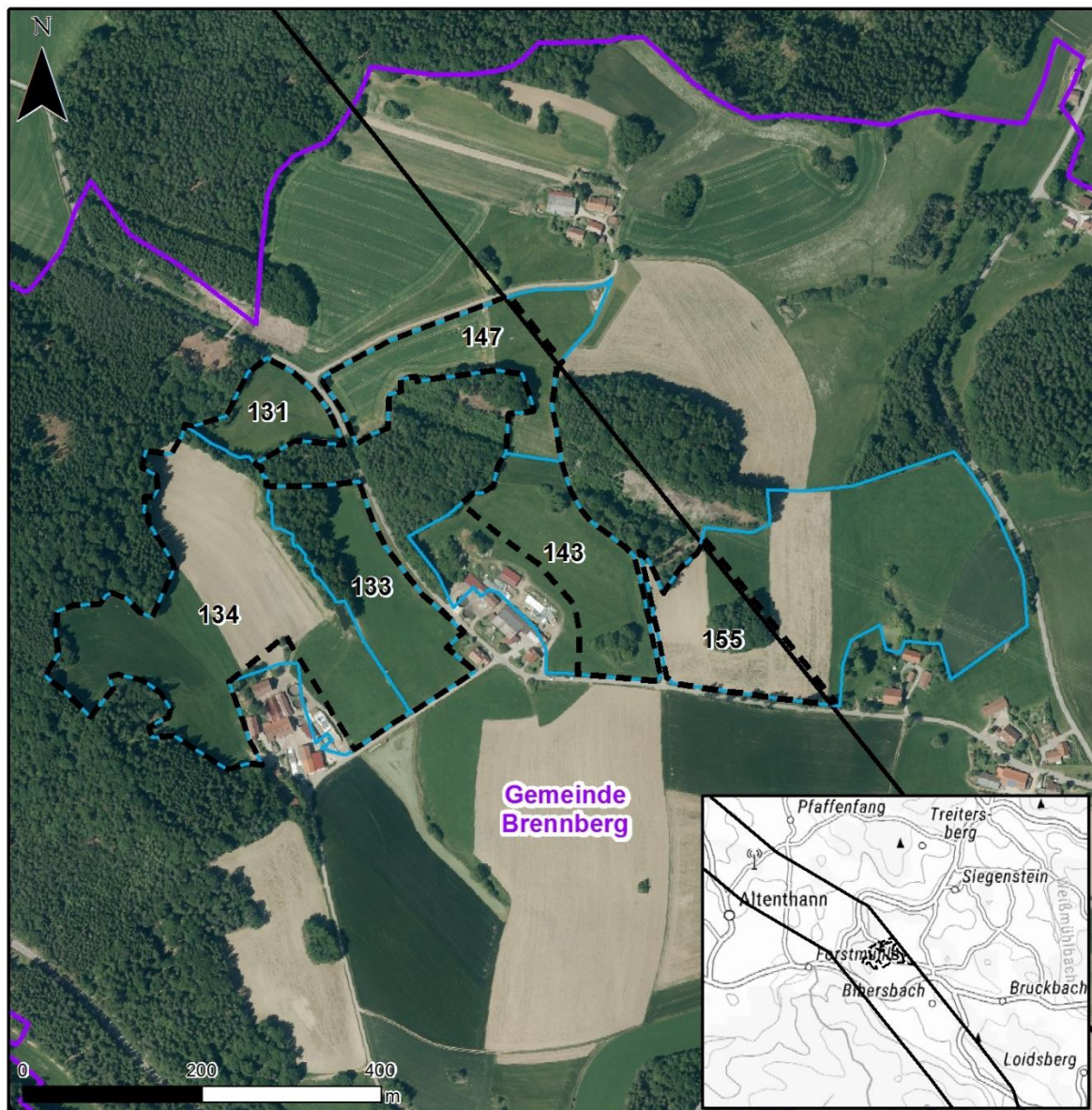
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Bonn, den 29.12.2020
Im Auftrag





gez. Dr. Janine Haller
Abteilung Netzausbau, RefL 803

Hinweis: Aus Gründen des Datenschutzes wird die Begründung der Allgemeinverfügung teilweise geschwärzt veröffentlicht.

Anlage:



Zeichenerklärung

- | | |
|--|--|
|  Geltungsbereich der Veränderungssperre |  Flurstücksgrenze mit Nr. |
|  festgelegter Trassenkorridor |  Gemeindegrenze |

Quellennachweis:

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung
© GeoBasis-DE / BKG 2020;
© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, (2020), Datenquellen:
http://sg.geodatenzentrum.de_TopPlus.pdf
Trassenkorridore: 50 Hertz Transmission GmbH, TenneT TSO GmbH